

REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie

REACH-Verordnung: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RoHS-Richtlinie: Restriction of Hazardous Substances Directive (Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe)

Am 16. Januar 2020 wurden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) weitere Stoffe zur Liste der Stoffe zur möglichen Aufnahme in Anhang XIV, Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, auf der Internet-Seite hinzugefügt. Somit beträgt die Gesamtanzahl der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern [SVHC]) auf der Liste vorgeschlagener Stoffe 205.

REACH fordert zusätzliche Informationen, falls ein Erzeugnis einen Stoff, der zur Liste der vorgeschlagenen Stoffe gehört, in einer Konzentration ab 0,1 Gewichtsprozenten enthält:

- Die Lieferanten eines Stoffes oder eines Gemisches müssen ein Sicherheitsdatenblatt für den Empfänger des Stoffes oder des Gemisches bereitstellen.
- Die Lieferanten von Erzeugnissen müssen relevante Sicherheitsinformationen über den Stoff für die Empfänger dieser Erzeugnisse bereitstellen. Wenn keine bestimmte Information erforderlich ist, um den sicheren Gebrauch des Erzeugnisses, das einen Stoff aus dem Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe enthält, zuzulassen, muss den Empfängern zumindest der Name des in Frage kommenden Stoffes mitgeteilt werden.

Es bestehen einige Ausnahmeregelungen für bestimmte Gerätegruppen, Anwendungen, Bauteile und Werkstoffe. Die genaue Liste der Ausnahmen ist Artikel 4, Anhang III und Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU zu entnehmen.

Auszug (nicht abschliessend):

- Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
- Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0.35 Gewichtsprozenten, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0.4 Gewichtsprozenten und Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozenten.
- Blei in Bleibronze-Lagerschalen und -Buchsen.

REACH definiert ein Erzeugnis als "einen Gegenstand, der während der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Konstruktion erhält, die seine Funktion in grösserer Masse als seine chemische Zusammensetzung bestimmt". Alle Artikel der häuselmann metall GmbH sind Erzeugnisse gemäss dieser Definition und erfordern keine Sicherheitsdatenblätter.

Generell kann aus der Nichteisen-Metallherstellung vermeldet werden, dass die RoHS-Vorgaben eingehalten werden. Die häuselmann metall GmbH bestätigt, dass ihre gelieferten Artikel die Anforderungen der Richtlinien 2017/2102/EU (RoHS) sowie 2015/863/EU (RoHS III) erfüllen.

Ausnahme:

Der bleihaltige Werkstoff CuSn7ZnPb (RG7) entspricht nicht der Richtlinie, da der Bleigehalt (Pb) im Schnitt bei sechs Legierungs-Prozent von Cu liegt. Als Variante kommen lediglich Gussbronzen mit niedrigerem Bleigehalt in Frage, z.B. Zinnbronze oder Aluminiumbronze. Entscheidend ist der Anwendungszweck.

Aufgrund der vorstehenden und aktuell verfügbaren Informationen entsprechen die Artikel der häuselmann metall GmbH sowohl der REACH-Verordnung als auch der RoHS-Richtlinie.

Alle von uns erteilten Auskünfte stützen sich auf den zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, insbesondere bei der Weiterverarbeitung, die ausserhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dietlikon, im Juni 2020

häuselmann metall GmbH



Franz Thür
Geschäftsführer